

N i e d e r s c h r i f t

StUK/020/2017

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und
Klimaschutz der Stadt Rheine
am 10.05.2017**

Die heutige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
----------------------	-----	-----------------------------

Mitglieder:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Sachkundige Bürgerin
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzender
Frau Elke Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Sachkundiger Bürger
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Sachkundiger Bürger
Herr Stefan Kutheus	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Bernhard Lang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Kurt Wilmer	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	UWG	Sachkundiger Bürger
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Sachkundige Einwohner:

Frau Natalia Ilenseer

Sachkundige Einwohnerin f. Integrationsrat

Herr Ludger Schnorrenberg

Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat

Vertreter:

Herr Gerhard Cosse SPD

Vertretung für Frau Isabella Crisandt

Herr Florian Hey FDP

Vertretung für Herrn Dr. Rudolf Koch

Herr Dennis Kahle CDU

Vertretung für Herrn Norbert Kahle

Verwaltung:

Frau Christine Karasch

Beigeordnete

Herr Heiner Schütte

Mitarbeiter Stadtplanung

Frau Silvia Gleffe

Mitarbeiterin Stadtplanung

Herr Guido Wermers

Mitarbeiter Klimaschutzstelle

Frau Anke Fischer

Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Frau Isabella Crisandt SPD

Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzende

Herr Norbert Kahle CDU

Ratsmitglied

Herr Dr. Rudolf Koch FDP

Sachkundiger Bürger

beratende Sachkundige Einwohner:

Herr Heinrich Thalmann CDU

Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen mit Behinderung

Verwaltung:

Herr Martin Dörtelmann

Leiter Stadtplanung

Herr Hachmann eröffnet die heutige Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 19 über die öffentliche Sitzung am 15.03.2017

00:01:00

Herr Dewenter merkt an, dass auf Seite 12 der Niederschrift, die Menge der neu zu bauenden Wohneinheiten an der Lilienthalstraße nicht 50 sondern nur 15 WE seien.

Ansonsten werden keine weiteren Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2017 gefassten Beschlüsse

00:02:03

Herr Schütte erklärt, dass alle Beschlüsse ausgeführt wurden.

3. Informationen der Verwaltung

3.1. Informationen der Verwaltung zur Stadtentwicklung

00:02:10

Herr Schütte erklärt, dass keine öffentlichen Informationen vorliegen.

3.2. Informationen der Verwaltung zu Umwelt und Klimaschutz

00:02:17

3.2.1. Wärmekonzept "Eschendorfer Aue"

Herr Wermers informiert, dass die Prüfung der technischen Möglichkeiten und die Wirtschaftlichkeitsprüfung abgeschlossen worden seien. Derzeit werde der Abschlussbericht geschrieben und mit allen Beteiligten abgestimmt. Anschließend werde eine Präsentation für den Verwaltungsvorstand vorbereitet. Dieser werde am 22.5.2017 darüber beraten und abschließend wird eine Vorlage für den Ausschuss für den 21.06.2017 vorbereitet.

3.2.2. Wettbewerb "Klimaschutz durch Radverkehr"

Herr Wermers informiert, dass die Stadt Rheine an dem Wettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“ teilnehmen werde. Um einen Antrag stellen zu können, müsse zunächst eine Projektskizze eingereicht werden, in der Ideen für die Gestaltung des Straßen- und Siedlungsraumes für den Radverkehr vorgestellt werden. Findet die Skizze im Bundeswettbewerb Zustimmung, kann ein Antrag auf Förderung für investive Maßnahmen gestellt werden und ab dem 2. Quartal 2018 die Maßnahmen dann umgesetzt werden. Hierzu hat der Bauausschuss bereits im April einen Beschluss zu Einreichung der Skizze gefasst.

3.2.3. Stadtradeln 2017

Herr Wermers informiert, dass ab dem 15. Mai 2017 die Plakate für die Kampagne an den Bushaltestellen angebracht werden und Flyer verteilt werden. Weitere Werbemaßnahmen werden mit der MV und der Stadtparkasse koordiniert.

Herr Hachmann regt an, ebenso wie der Bauausschuss ein Team Stuk zu gründen und an der Stadtradel-Challenge teilzunehmen. Alle Mitglieder die Mitradeln möchten, melden sich bitte bei Herrn Hachmann an.

3.2.4. Klimabausteine 2016

Herr Wermers informiert, dass der TV Jahn mit seinem Projekt einen sicheren Radweg zu den Sportstätten herauszufinden, einen Klimabaustein 2016 gewonnen habe. Damit verbunden war ein Preisgeld von 1.100,00 Euro. Der sichere Radweg ist auf der Homepage des TV Jahn unter der Bezeichnung „Mit dem Rad zum TV Jahn!“ zu finden.

Auch 2017 sollen wieder Klimabausteine vergeben werden. Die Auswahl der Gewinnerprojekte erfolgt durch den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine.

3.2.5. Fair Trade Town Rheine 2017

Herr Wermers informiert, dass der Weltladen Führungen für Schulklassen und interessierte Gruppen anbietet. Dabei erklären ehrenamtliche Helfer das Konzept des Ladens und geben Auskünfte zu aktuellen Themen. Regelmäßig trifft sich die Steuerungsgruppe zum Austausch zwischen den Akteuren in Rheine, sowie dem Netzwerk Nordmünsterland und dem Kreis Steinfurt. Die ev. Kirchengemeinde Johannes organisiert am 08. Juli 2017 im Rahmen der Klimatage NRW eine Radtour zum Thema Nachhaltigkeit. Interessenten dürfen gern an den Netzwerktreffen und der Radtour teilnehmen.

3.2.6. Klimagipfel 2017

Abschließend wirbt Herr Wermers um Anmeldungen für den diesjährigen Klimagipfel. Ein Vertreter von Tesla wird einen Vortrag halten und auch über den ÖPNV werde diskutiert.

4. Eingaben

06:15:25

Es liegen keine Eingaben vor.

5. Sonderprojekt "Begegnungszentrum Dorenkamp"

1. Ergebnis der Bedarfsanalyse

2. Weiteres Vorgehen (Werkstattverfahren)

Vorlage: 158/17

00:15:42

Herr Hachmann begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Behlau vom Büro StadtRaumKonzept. Frau Behlau stellt anhand einer Präsentation das Projekt und die möglichen Überlegungen für das Begegnungszentrum im Dorenkamp vor.

Herr Bems bedankt sich für den Vortrag und erkundigt sich, wie die Juryzusammensetzung sein werde.

Frau Gleffe antwortet, dass die Jury aus Akteuren aus dem Dorenkamp, Architekten und Mitarbeitern der Verwaltung bestehen werde. Es wäre auch schön, wenn jede Fraktion ein Mitglied benennen könnte, welches als Berater an den Jurysitzungen teilnehme.

Herr Doerenkamp möchte wissen, nach welchen Kriterien die Architekturbüros ausgesucht wurden.

Frau Behlau erläutert, dass eine Vorauswahl getroffen wurde, welche Büros bereits Erfahrungen mit einem solchen Projekt haben. Daraufhin wurden 11 Büros angeschrieben, davon 2 aus Rheine, sich für dieses Projekt mit entsprechenden Referenzen zu bewerben.

Herr Jansen bedankt sich für den Vortrag und bittet darum, die Präsentation den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Weiter äußert er Bedenken, dass eine Kostendeckung nur durch Gruppen aus dem Dorenkamp nicht möglich sein kann.

Frau Gleffe erklärt, dass die Verwaltung davon ausgehe, dass eine Kostendeckung möglich sei. Gruppen aus anderen Stadtteilen als Nutzer für das Begegnungszentrum zu gewinnen, sehe die Verwaltung eher kritisch. Das Begegnungszentrum soll den Stadtteil vor Ort stärken.

Herr Cosse gibt zu bedenken, dass eine Cafeteria nicht nach Schwarzgastronomie aussehen dürfe.

Frau Behlau erklärt, dass dies auch nicht der Wunsch sei. Es sei ein kleiner Tresen mit einem Kaffeevollautomaten geplant. Eine Bewirtschaftung sei nicht geplant.

Geänderter Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine nimmt den Bericht zur Bedarfsanalyse zur Kenntnis. Des Weiteren beauftragt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine die Verwaltung mit der Durchführung eines Werkstattverfahrens in Form einer Mehrfachbeauftragung von drei Architekturbüros.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27y,
 Kennwort: "Lilienthalstraße", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 087/17

00:44:24

Herr Schütte erläutert einführend, dass der Grundsatzbeschluss zu diesem Bauvorhaben bereits im Ausschuss gefasst wurde. Der Investor möchte 15 neue Wohneinheiten für ältere Mitbürger aus dem Quartier schaffen, sowie eine betreute Pflegegruppe.

Herr Doerenkamp beantragt eine Sitzungsunterbrechung, da noch 3 Ausschussmitglieder fehlen.

Herr Bems antwortet, dass er der Sitzungsunterbrechung nur zustimmen könne, wenn die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf habe. Ansonsten möchte der den Tagesordnungspunkt jetzt weiter beraten.

Herr Grawe schließt sich der Meinung an. Die Tagesordnung sollte der Reihe nach abgearbeitet werden.

Herr Doerenkamp macht deutlich, dass dieses Projekt aus zwei Komponenten bestehe. Zum einen die Sanierung der bestehenden Bebauung zum anderen der Neubau der 15 Wohneinheiten. Die Sanierung des Altbaus werde von der CDU-Fraktion ausdrücklich begrüßt. Bezahlbarer Wohnraum sei wichtig für Rheine. Hierfür habe der Investor auch Fördermittel bekommen. Einer Erweiterung der Wohnanlage mit 15 Wohneinheiten werde die CDU-Fraktion nicht zustimmen. Hier sollen altengerechte Wohnungen geschaffen werden, mit dem Argument des demografischen Wandels. Aber viel wichtiger sei es doch, junge Familien in das Quartier zu bekommen. Der Dorenkamp sei schon überaltert.

Herr Bems führt aus, dass die Gebäude nicht schön seien und daher eine Sanierung sehr zu begrüßen sei. Obwohl im IHK Dorenkamp ein Rückbau der Gebäude vorgesehen sei, könne die SPD-Fraktion einem Anbau zustimmen, wenn dies für den Investor zur Finanzierung notwendig sei. Nicht nur junge Familien sollen sich im Quartier wohl fühlen, sondern das gesamte Umfeld soll auch für ältere Mitbürger attraktiv bleiben.

Herr Grawe meint, dass dies eine schwierige Entscheidung sei. Einerseits sei die Großraumsiedlung ein Stück Zeitgeschichte. Andererseits müsse das Wohnumfeld in dem Quartier verbessert werden und das Image sich verändern. Junge Familien sollten mit älteren Menschen kombiniert werden. Die Aufenthaltsqualität in dem Wohnbereich muss verbessert werden. Daher könne seine Fraktion den zusätzlichen 15 Wohneinheiten zustimmen, damit der Investor dort eine deutliche Verbesserung des Wohnens schaffen kann.

Herr Jansen merkt an, dass sich der Rückbau der Gebäude durch den Eigentümerwechsel erledigt habe. Ein altengerechtes Wohnen preisgünstig anzubieten finde er positiv. Daher werde es zustimmen.

Herr Winkelhaus sagt seine Zustimmung zu dem Beschluss zu.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 27y, Kennwort: "Lilienthalstraße", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die südliche Begrenzung der Lilienthalstraße,
im Osten:	durch die westliche Begrenzung der Ulmenstraße,
im Süden:	durch nördliche Grenze des Flurstückes 708, Flur 114, Gemarkung Rheine Stadt,
im Westen:	durch die östliche Begrenzung der Zeppelinstraße

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird gebildet durch das Flurstück 707, in der Flur 114, der Gemarkung Rheine Stadt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Diese Bebauungsplanänderung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Sie setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet und bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung

der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutz der Natura 2000-Gebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Demnach wird die Möglichkeit, auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) zu verzichten, hier angewendet; dies gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Änderung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichspflichtung.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27y, Kennwort: "Lilienthalstraße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung öffentlich auszulegen ist.

Im Rahmen dieser Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
 9 Nein Stimmen
 8 Ja Stimmen

7. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Quartier Schotthock Vorlage: 089/17

01:00:30

Herr Schütte erläutert einleitend, dass seinerzeit der Schotthock und der Dorenkamp bei der Beurteilung der Stadtteile für ein Entwicklungskonzept gegenüberge-

stellt wurden und beim Dorenkamp mehr Handlungsbedarf gesehen wurde. Nun soll auch für den Schotthock ein Entwicklungskonzept initiiert werden.

Herr Doerenkamp begrüßt den Start für den Schotthock.

Herr Bems meint, dass der Schotthock kein sozialer Brennpunkt sei. Damit dieser auch keiner werde, werde seine Fraktion dem Projektstart zustimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die Vorarbeiten für die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für das Quartier Schotthock zu beginnen, Angebote von externen Büros einzuholen und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine über die Vergabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15,
Kennwort: "Ochtruper Straße - Süd", der Stadt Rheine**
I. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
II. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 069/17

01:05:56

Herr Schütte erklärt, um eine zu intensive Nachverdichtung in dem Baugebiet zu verhindern, sei eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten notwendig. Daher soll der Bebauungsplan geändert werden.

Beschluss:

I. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutz der Natura 2000-Gebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zu-

sammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, Kennwort: "Ochtruper Straße - Süd", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9. Bebauungsplan Nr. 340, Kennwort "Am Alfonsushaus", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
- Vorlage: 136/17**

01:06:57

Herr Schütte erklärt einleitend, dass es sich hier um ein 13 a Verfahren handle. Da es viele Eingaben aus der Nachbarschaft gegeben habe, wurde eine erneute Offenlage mit einem modifizierten Konzept, welches auf die Bedenken der Nachbarschaft eingegangen sei, durchgeführt, um die Einwendungen abzuwägen. Nach der erneuten Offenlage gab es keine weiteren Einwendungen mehr.

Herr Bems dankt der Verwaltung für die zweite Offenlage und die Berücksichtigung der Eingaben. Anmerken möchte er noch, dass er die Aufgabe der Demenzzpflegeplätze des sozialen Trägers kritisch sehe. Weiter meint Herr Bems, dass auch die Mieten für die Bewohner solcher Einrichtungen weiterhin bezahlbar bleiben müssen.

Herr Dewenter merkt an, das unter I, 1.2 eingefügt werden müsse, dass keine weiteren relevanten Einwänden eingegangen seien.

Geänderter Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

1.1 Anlieger der Sacharowstraße, Rheine Schreiben vom 05.03.2017

Abwägungsempfehlung

1.
Der Einwender rügt einen, nach seiner Einschätzung, Form- und Verfahrensfehler im Rahmen des Abwägungsverfahrens. Demnach ist der Datenschutz der eingegebenen Stellungnahmen des Einwenders A (Anlieger der Heinrich-Roters-Straße) nicht gewahrt. Die Anonymisierung der Unterlagen hat auf dem üblichen Wege stattgefunden, indem die personenbezogenen Daten schwarz markiert wurden. Aufgrund technischer Möglichkeiten im PDF-Programm konnten die Daten vom Einwender wieder sichtbar gemacht werden. Diese technische Lücke wurde unverzüglich nach Eingang der Eingabe geschlossen, so dass die Daten nicht wieder lesbar gemacht werden konnten.
Die Rüge hinsichtlich des Datenschutzes betrifft nicht die im Baugesetzbuch normierten formalen Verfahrensanforderungen und gefährdet nicht die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes.

Es wird festgestellt, dass der vom Einwender beantragten Beendigung des Planverfahrens nicht entsprochen wird.

2.
Des Weiteren bezieht sich der Einwender auf die Inhalte der Stellungnahme der rechtlichen Vertretung der Anlieger der Heinrich-Roters-Straße vom 03.11.2016.

Hierzu wird auf die Abwägung im Januar 2017 (vgl. Vorlage Nr. 038/17) sowie auf die mit den Anwohnern geführten Gespräche und die demzufolge geänderten Festsetzungen verwiesen. Insbesondere wurden die Parkplätze von der nördlichen Planbereichsgrenze abgesetzt und entlang dieser Grenze die Errichtung einer Einfriedung als gemauerte Wand in einer Höhe von 2 m festgesetzt. Aufgrund dieser, in Abstimmung mit den Anwohnern vorgenommenen Planänderungen, sind im Rahmen der erneuten Offenlage keine weiteren Einwände seitens der Anwohner vorgebracht worden.

Es wird festgestellt, dass den oben geschilderten Einwänden bereits im vorhergehenden Verfahrensschritt entsprochen wurde und hier nicht mehr behandelt werden müssen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2. Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt Der Landrat, 48563 Steinfurt

Stellungnahme vom 20.03.2017

Abwägungsempfehlung:

Das Schreiben und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienste Westfalen-Lippe, 58099 Hagen

Stellungnahme vom 30.01.2017

Abwägungsempfehlung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Luftbildauswertung und entsprechende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sowie dem Hinweis, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist, insofern der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt ist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

Es wird festgestellt, dass ein Hinweis zur Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in die Planzeichnung aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Ordnungsamt, Stadt Rheine

Stellungnahme vom 17.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Die Stellungnahme bezieht sich darauf, einen Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen, dass im Geltungsbereich Hinweise auf Kampfmittel bestehen.

Es wird festgestellt, dass ein Hinweis zur Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in die Planzeichnung aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Geologischer Dienst NRW, 47707 Krefeld

Stellungnahme vom 21.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Zu Punkt 1:

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Vorkommen eines schutzwürdigen Bodens (Plaggenesch) im Plangebiet.

Der Hinweis, dass nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW im Änderungsbereich sehr schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden vorliegen und es sich um „Plaggenesch“ handelt, wird zur Kenntnis genommen.

Der Boden befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches. Es wird davon ausgegangen, dass der Boden in diesem Bereich stark anthropogen überformt und im Bodenaufschluss kein typischer Plaggeneschboden mehr zu erwarten ist. Darüber hinaus finden, aufgrund der geringen Plangebietsgröße mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm, auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Danach ist gem. § 1a (3) Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits in der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zu Punkt 2:

Die Stellungnahme bezieht sich darauf, dass der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist.

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.

Zu Punkt 3:

Die Stellungnahme bezieht sich darauf, ob im Falle von Flächenversiegelungen Möglichkeiten zur ortsnahe Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer bestehen.

Nach der Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Hinz GeoTechnik mbH („Versickerung von Niederschlagswasser im Stadtgebiet von Rheine“ vom 28.11.1995) ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Es wird festgestellt, dass dem oben geschilderten Einwand nicht entsprochen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5 Sonstige Stellungnahmen

Weitere Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt sind eingegangen von:

- Amprion GmbH, Dortmund, 17.02.2017
- Unitymedia NRW GmbH, Kassel, 02.03.2017
- Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Rheine, 07.03.2017
- Stadt Rheine Technische Betriebe - Abteilung Straßen, 16.02.2017

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB (s. Vorlage Nr. 038/17) sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 340 , Kennwort: " Am Alfonsushaus ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge der Flächennutzungsplan keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.307
Kennwort: "Gewerbepark Rheine-R", der Stadt Rheine

- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 116/17**

01:13:35

Herr Schütte erklärt einleitend, dass zwei wesentliche Punkte im Bebauungsplanverfahren geändert wurden. Erstens die Altlastenkennzeichnung und zweitens Regelungen zu den Geruchsemissionen.

Zu den Altlasten erläutert Herr Schütte, dass in den letzten Jahren die Bodensanierung und die Flächenaufbereitung erfolgt seien. Dabei seien die Altlasten in den Straßenkörper eingebaut worden, so dass die Bauflächen nun altlastenfrei sind. Somit konnte der Bebauungsplan dahingehend angepasst werden.

Zum Thema Geruchsemissionen führt er aus, dass die Geruchsproblematik die die Hofstelle im Plangebiet auslöst, nun mit einer bedingten Festsetzung festgeschrieben wurde. Solange die Hofstelle nicht umgerüstet werde, bleibe die alte Festsetzung bestehen. Wenn die Baugenehmigung eingereicht wird, kommt die bedingte Festsetzung zum tragen. Einer Hoferweiterung kann nun auch nach der Bebauungsplanänderung erfolgen.

Herr Doerenkamp möchte wissen, ab wann die bedingte Festsetzung für den Landwirt gilt, ab dem Zeitpunkt wenn er den Antrag stellt oder wenn die Maßnahme abgeschlossen sei.

Herr Schütte antwortet, wenn die Umrüstung abgeschlossen sei.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 Anlieger der Sacharowstraße, Rheine;
Schreiben vom 25.01.2017

Abwägungsempfehlung:

Die Verwendung des veralteten Wortlauts des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Bekanntmachung der Offenlage, ist als unerheblich anzusehen. Dies geht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.10.2010 (Az: 4 CN 4.09) eindeutig hervor. Hier heißt es wörtlich: „Die Gemeinden sind nicht gehalten, bei ihren Belehrungen den Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB zu verwenden. Denn die maßgebliche Rechtsfolge ergibt sich aus § 47 Abs. 2a VwGO. Die Gemeinden sind im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung gut beraten, sich bei ihren Belehrungen am Wortlaut des § 47 Abs. 2a VwGO zu orientieren.“

Folglich bedeutet dies: Auch eine am Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB (alt)orientierende Belehrung löst die Präklusionswirkung des § 47 Abs. 2a VwGO aus, da sie nicht geeignet ist, bei Betroffenen einen rechtserheblichen Irrtum hervorzurufen und sie davon abzuhalten, während des Planaufstellungsverfahrens Einwendungen zu erheben. Der Hinweis erfüllt die notwendige Warnfunktion und führt den Betroffenen erkennbar vor Augen, dass Einwendungen, die geltend gemacht werden können, auch rechtzeitig geltend zu machen sind, um die Unzulässigkeit eines Normenkontrollantrags zu vermeiden. Nur ein Irrtum über Voraussetzungen oder Rechtsfolgen einer Einwendung oder eines Rechtsbehelfs, die den Betroffenen davon abhalten, sich überhaupt, rechtzeitig und in der richtigen Form zu äußern, ist geeignet der Belehrung ihre Wirksamkeit zu nehmen (vgl. Urteil von 21. März 2003 – BVerwG 4 C 2.01 – Bucholz 310 § 58 VwGO Nr. 83 zum Vertretungszwang). [Entscheidung: Bundesverwaltungsgericht BVerwG 4 CN 4.09]

Überdies beschreibt § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, dass es unbeachtlich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans ist, wenn der Hinweis auf den § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BauGB gänzlich fehlt. Der Hinweis hat nur Bedeutung für die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags.

Der Hinweis / die Anregung wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen, da sie wie angeführt als nicht verfahrensschädlich anzusehen ist. Alle weiteren Einwendungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf das Planänderungsverfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Stadt Rheine: FB 5.71 - Vermessung/Bodenordnung Stellungnahme vom 23.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis / die Anregung wird berücksichtigt; die Begründung wird redaktionell geändert und entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Stadt Rheine: FB 5.72 - Geoinformation/Kampfmittelräumung Stellungnahme vom 19.01.2017

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis / die Anregung wird berücksichtigt; die Planzeichnung / Begründung wird redaktionell geändert und entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Kreis Steinfurt, Der Landrat Stellungnahme vom 27.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis / die Anregung wird berücksichtigt; die Planzeichnung / Begründung wird entsprechend geändert und ergänzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt Stellungnahme vom 20.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind bedingte Festsetzungen. Nach §9 Abs. 2 BauGB kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten bauliche und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Folglich bedeutet dies, dass die geänderten Festsetzungen so lange ungültig sind, bis der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb die im Gutachten (Büro Zech, Lingen: Geruchstechnischer Bericht NR. LG2940.2/03 vom 13. 04. 2011) aufgeführten Lüftungstechnischen Maßnahmen zur Minderung auftretenden Geruchsimmissionen umgesetzt hat. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 307 Kennwort „Gewerbepark Rheine R“. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dadurch weder im Bestand noch in der Entwicklung beeinträchtigt.

Der Hinweis / die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5 NABU-Kreisverband Steinfurt

Stellungnahme vom 27.02.2017

Abwägungsempfehlung:

Der Hinweis / die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 307 Kennwort „Gewerbepark Rheine-R“ ist eine Anpassung auf Grund neuerer Gutachten und die sich veränderte Situation nach der Altlastensanierung. Andere Belange werden von der Planung nicht berührt. Die grundsätzliche Entscheidung über die Entwicklung eines Gewerbeparks auf den ehemaligen Bahnflächen, wurde bereits bei der Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 vom Rat der Stadt Rheine beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.6 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der übrigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Änderung der Kennzeichnung der südlichen BEV-Fläche zur vorherigen Kennzeichnung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit von der o.g. Änderung nicht betroffen wird
sowie
- c) die Änderung von der berührten Behörde gefordert wurde.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2

BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307, Kennwort: " Gewerbepark Rheine-R " der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191, Kennwort "Dannenkamp", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 123/17

01:22:16

Herr Schütte erklärt einleitend, dass der Bebauungsplan ungefähr 30 Jahre alt sei und fast alles dort bebaut sei. Der Jugendhilfeausschuss habe die Aufgabe des Spielplatzes beschlossen. Auf der Fläche sollen nun 2 Bauplatze entstehen.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 191, Kennwort: "Dannenkamp", der Stadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch die südliche Grenze des Flurstücks 757, |
| im Osten: | durch die westliche Grenze des Flurstücks 943 und dem darauf befindlichen Geh- und Radweg sowie dem Schallschutzwall an der Bundesstraße 481, |
| im Süden: | durch die Straßenparzelle des Lindvennwegs mit dem Flurstück 925, |
| im Westen: | durch die östliche Grenze des Flurstücks 765. |

Das Flurstück 717 und das Flurstück 971 mit dem darauf liegendem Geh- und Radweg liegen in der Flur 5, Gemarkung Mesum. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutz der Natura 2000-Gebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 191, Kennwort: "Dannenkamp", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Umlegungsanordnung gemäß § 46 Baugesetzbuch für das
„Quartier Richardstraße“
Vorlage: 151/17**

01:23:19

Herr Schütte verweist auf die Vorlage.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 45 ff. BauGB für das „Quartier Richardstraße“.

Die Abgrenzung des Bereichs, für den die Umlegung angeordnet wird, ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

01:25:00

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

14. Anfragen und Anregungen

01:25:24

Herr Bems merkt an, dass die Theodor Blank Kaserne nun bald aufgegeben werde und bittet die Verwaltung darum, frühzeitig in die Überlegungen, was mit der Fläche und den Gebäuden passieren soll, einzusteigen. Vor allem die Gebäude seien in einem sehr guten Zustand.

Ende der Sitzung:

19:40 Uhr

Andree Hachmann
Ausschussvorsitzender

Anke Fischer
Schriftführerin